Fernsprecher Dr. 18

Erscheint Dienstag, Donnerstag und

Gonnabend. Im Falle höherer Gewalt — Krieg ober fonftiger irgend welcher Störung des Betriebes der Beitung ober der Beförderungseturichtungen hat der Bezieher feinen Anspruch auf Liefe= rung ober Rachlieferung ber Zeitung ober - auf Mildzahlung des Bezugspreises. -

Bierteljährlich Di 7.50 bei freier Buftellung; bei Abholung vierteljährl. M 7 .--, monatl. M 2.35, durch die Poft abgeholt M 7.50.

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Bulsuis und ber Gemeinbeämter bes Bezirks. Postscheck - Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde - Giro - Konto 146.

Telegr.-Hdr.: Wochenblatt Pulsnitz

Inserate find bis vormittags 10 Uhr aufzugebe Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Dtoffe's Beilenmeffer 14) 100 Pfg., im Bezirte der Amtshauptmichft. 85 Pf. im Amtsgerichts= bezirt 70 Bf. Amtl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Rett. M 2.— Bei Wiederhlg. Rabatt. Beitraubender und tabellarticher Sat mit 25 %. Auffchier Bei zwangsweiser Ginziehung ber

Anzeigegebeigeen durch Rlage ober in Konfursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezieh Pulsniß Geschäftsstelle: Bulsnip, Bismardplatz Dr 265.

umfassend die Ortschaften: Bulsnit, Pulsnit M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina Weißbach, Dber- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein = Dittmanusdorf Druck und Berlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. M. Mohr). Schriftleiter: J. 29. Mohr in Pulsnig.

Rummer 116.

Donnerstag, den 12. August 1920.

72. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Erhebung der Ein= kommenstener durch Abzug vom Arbeitslohn.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetges über den Abzug von Einkommensteuer am Arbeitslohne find durch das inzwischen von den Finanzämtern (Bezirkssteuereinnahmen) öffentlich bekanntgemachte Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1463) abgeändert und vervollständigt worden.

Bur Ausführung dieses Gesetzes hat der Reichsminister der Finanzen am 28. Juli 1920 porläufige Bestimmungen erlassen, durch die in den Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mat 1920 (vergl. Bekanntmachung des Landesfinanzamtes Presden vom 7. Juni 1920 Nr. 88 des Pulsniger Wochenblattes vom 14. Juni 1920) die §§ 1 und 2 durch folgende neue Borichriften erjegt worden find:

(1) Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrags einzubehalten, um den der auszahlende Alrbeitslohn

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 5 Mark für den Tag, b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 30 Mark fitr die Woche, c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 125 Mark für den Monat

Aberfteigt. (2) Der nach Abs. 1 dem Steuerabzuge nicht unterworfene Teil des Arbeitslohns erhöht sich für die Chefrau des Arbeitnehmers und für jedes zur Haushaliung des Arbeitnehmers zählende mindersährige Kind

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 1,50 Mark für

b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um je 10 Mark für c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um je 40 Mark für

(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen, Wochen ober Monaten steht

die tägliche, wöchentliche oder monatliche Auszahlung des Arbeitslohns gleich.

(4) Als ständig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des deren Erwerbstätischeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitse Arbeitgeber beschäftigt werden und veren Erwerbstätischeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitse verbeitse verhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Beide Borausseyun-gen müssen erfüllt sein. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als dauernd im Sinne des Sages 1 anzusehen ist, kommt es nicht auf die Lohnperiode oder Kündigungsfrist an; es wird eine Beschäftigung grundsätlich dann als dauernd anzusehen sein, wenn unter regelmäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann. Die Erwerdstätigkeit eines Arbeitnehmers wird dann durch das zwischen ihm und seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber aussichließlich oder doch während des größten Teiles des Arbeitstags beschäftigt wird. Personen, welche Wartegelber, Anhegehälter, Witwen- oder Waisenpenstonen oder andere Bestige für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit beziehen, gelten hinstchtlich des von diesen Bezügen einzubehaltenden Betrags in jedem Falle als ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

(5) Do ein Arbeitnehmer als ständig beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 4 anzusehen ist und irwieweit der Arbeitsiohn dem Abzug nicht unterliegt, hat der Arbeitgeber festzustellen, dem der Arbeitnehmer auf Berlangen die erforderlichen Angaben schriftlich zu machen hat. Der Alrbeitgeber kann die Angaben des Arsbeitnehmers zugrunde legen, sosern ihm nicht deren Unrichtigkeit bekannt ist. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung (Betriebsvohmann, Bestriebsrat) besteht, diese guinchtlich zu hören. Besteht im Betrieb ein Betriebsausschuß, so tritt dieser an Stelle des Betriebsrats. Auf Anrusen eines Beteiligten (Arbeitnehmer, Ar-beitgeber, Betriebsvertretung) entscheidet das sür den Ort der Leitung des Unternehmens zuständige Finanzamt. Ist eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Unternehmer nicht er-folgt und ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche von einem der Beteiligten angerufen, so hat ber Arbeitgeber 10 vom Hundert des vollen Arbeitslohns einzubehalten; im Falle der Anrufung des Finanzamts ist bis zu deffen Entscheidung die Festfiellung des Arbeitgebers maßgebend.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief., Schwieger-, Aboptiv- und Pflegekinder. Maßgebend ist der Stand am 1. August 1920. Bur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen minderjährige Rinder, wenn fie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Bewilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten. Leben beide Chegatien zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt bes Chemanns gehörig.

(7) Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber ständig, dane ben aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt, so sinden die Bestimmungen über den bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern einzubehaltenden Betrag (Abs. 1, 2) nur hinsichtlich des von dem ersteren Arbeitgeber auszuzahlenden Arbeitslohns Anwendung; die meiteren Arbeitgeber haben nach § 1c gu verfahren.

(1) Uebersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende auf das Jahr umgerechnete Teil des Alrbeitslohns den Betrag von 15000 Mark, so sind statt 10 vom Hundert einzubehalten:
15 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 15000

bis 30 000 Mark einschließlich betrögt, 20 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 30 000

bis 50 000 Mark einschließlich beträgt, 25 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 50 000 bis 100 000 Mark einschließlich beirägt, 80 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 100 000

dis 150 000 Mark einschließlich beträgt, 35 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 150 000 bis 200 000 Mark einschließlich beträgt,

40 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 200 000

bis 300 000 Mark einschließlich beträgt, 45 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 300 000

bis 500 000 Mark einschließlich beträgt, 50 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 500 000 bis 1000 000 Mark einschließlich beträgt,

55 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als 1000 000 Mark beträgt.

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berlicksich-tigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, hat der Arbeitgeber dei jeder Lohnzahlung sestzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sosern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kurzere Beschäftigungsdauer für das Jahr

(1) In Betrieben, in denen mehr als zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung bis zum 1. September 1920 an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2, Abs. 3 freizulaffenden Beträge die folgenden Durch ich nittsberräge vom Steuerabzuge freilaffen: 1. bei allen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Chefrau getrennt leben ober zu beren Haushaltung minderjährige Rinder gablen,

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 12 Mark für den Tag,

b) im Folle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 75 Mara für die Woche,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 300 Mark für den Monat;

2. bei allen übrigen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von

8 Mark für den Tag. b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 50 Mark für die Woche,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 200 Mark für den Monat.

(2) Der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge Abersteigt.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht ständig (§ 1) von ihm beschäftigten Arschieden bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des von ihm auszuzahlenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamis vorlegt, nach dem der Arbeitgeber einen anderen Hundertsat vom Arbeitslohn von Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnsis oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt; das Finanzamt ermittelt den Hundertsat nach dem mutmaklichen Jahresbetrage des steuerpfliche tigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (§ 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergeseges steuerstreien Einkommensteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Beseges zu berechnen. Der jeweils einzubehaltende Hundertsat ergibt sich aus dem Berhältnis dieser Einkommensteuer zu bem mutmaglichen Jahresbetrage des Arbeitslohns.

(2) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von unständigen Arbeitnehmern im Einvernehmen mit den berufenen Bertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einheitlichen Hundertsat festsegen, der nach dem mutmaglichen Jahresbetrage des Arbeitslohns unter billiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuer. freien Einkommenstells festgestellt wird. Der festgesetze Hundertsas ist durch das Landes. finanzamt bekanntzumachen.

Bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet baben, findet ein Abzug vom Arbeitslohne nicht ftatt.

(1) Alls Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzlige nach Abs. 3 — alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Bergittungen für Arbeitsleiftungen der in öffentlichen oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifika. tionen oder unter sonstiger Berennung für Arbeitsleistung gemährte Bestige, sowie Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpenstonen und andere Bezüge oder geldwerte Borteile für frühere Dienstleistung ober Berufstätigkeit.

(2) Der Wert der Ratural- oder sonftigen Sachbezüge ift bei Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen. Den zu berücksichtigenden Wert hat das Landesfinanzamt für seinen Bezirk nach Benehmen mit den Berufs- und Fachvertretungen auf Grund der ortsüblichen Mittelpreise unter billiger Beranschlagung etwaiger besonderer Verhältnisse festzustellen und bekanntzugeben. Zugleich hat das Landessinanzamt für seinen Beziek den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der von ihm festgestellte Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge dei Ermittelung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen ift. Bis zu diesem Zeitpunkte ift der Wert der Natural- und sonstigen Gachbezüge mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohntarifvereindarungen ergibt. Liegen solche Bereinbarungen nicht vor, so ist der Wert ter Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Orispreisen anzurechnen, die das Bersicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sestgeset hat. Jedoch ist bis dur Fest segung durch das Landes sinanzamt als Wert von Natural- und fonstigen Sachbezügen kein höherer Betrag als 5 Mark für den Tag, 30 Mark für die Woche und 125 Mark für den Monat an-

(3) Die Beiträge zu Rranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invalidenund Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen können vom Arbeitslogn abgejegt werden, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Laften des Arbeitnehmers verrechnet werben; fonstige Albzüge, insbesondere für Werbungskoften haben nicht